



Niedersächsischer
Landkreistag



Überlassungspflichten, WertstoffG und GewerbeabfallVO – ein Zwischenruf

Dr. Joachim Schwind

14. Umweltrecht aktuell der NGS

Hannover, 9. Juli 2015

'tsvɪʃn̩ruːf
)

Duden: „Zwischenruf“

- **Bedeutung**

- Ruf, mit dem jemand die Rede, den Vortrag o. Ä. eines anderen unterbricht oder stört

- **Synonyme zu Zwischenruf**

- Anmerkung, Einwand, Einwurf,
[Zwischen]bemerkung, [Zwischen]frage

- **Aussprache**

- ['tsvɪʃru:f]

Übersicht

- **Überlassungspflicht**
 - Freiwillige Rücknahme nach § 26 KrWG, hier:
Urteil des VG Würzburg vom 10.2.2015
 - Nds. Pflanzenabfallverordnung
- **Wertstoffgesetz**
 - Urt. des BVerwG vom 26.3.2015
 - Eckpunktepapier 12.6.2015
- **Arbeitsentwurf GewerbeabfallVO**

Freiwillige Rücknahme

Schwind
2014

- Umfang lt. ND vom 4.3.2014, S. 9: 668 Tonnen im ersten Jahr durch H&M gesammelt.
- Abfallrechtliche Einordnung:
 - Ausnahme von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG, wenn Abfälle „in *Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem Hersteller ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid erteilt worden ist*“
 - ➔ Ohne Bescheid wohl gewerbliche Sammlung in Form der Bringsammlung, d.h. Anzeigepflicht des § 18 KrWG gilt

Freiwillige Rücknahme

Schwind
2014

- Verfahren des § 26 Abs. 6 KrWG zur Erlangung eines Freistellungsbescheides (einziges Verfahren für ungefährliche Abfälle) wird durchlaufen:
 - Es muss festgestellt werden, dass Rücknahme von Abfällen in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG erfolgt
 - Wenn keine örtliche Beschränkung angeordnet wird, gilt der Bescheid bundesweit (§ 26 Abs. 6 Satz 2 iVm Abs. 4 KrWG).

Freiwillige Rücknahme

Schwind
2014

Formale Fragen

- Über den Freistellungsbescheid einer Behörde können Produktgruppen eines bundesweiten Herstellers oder sogar ganze Abfallarten mit Wirkung für alle öRE der Überlassungspflicht entzogen werden (Abs. 4 von § 26 KrWG sieht nur Bescheidkopieübersendung vor) - Ist das gewollt? → siehe nun bei uU sehr viel geringeren Eingriffen das Verfahren des § 18 Abs. 4
- Wäre nicht im Grundsatz zu verlangen, dass wenigstens bei Uneinigkeit unter den Ländern jede Landesbehörde die Freistellung auf Ihr Gebiet beschränkt?
→ Grundsatz des Bundes- und nachbarländerfreundlichen Verhaltens
- Ist der jeweilige öRE klagebefugt in Drittanfechtungssituation bei rechtswidrigen Freistellungen, die auch „seine“ Abfälle betreffen? → m.E. ja, dafür spricht die subjektive Betroffenheit sowie die Ratio des § 18 (vgl. zB VG Kassel, U. 8.10.2013, Az. 4 K 551/13.KS)
- Wie lange Klagemöglichkeit der öRE? → Da Bescheid wohl kaum allen öRE formal mit RMB zugestellt wird, Klagfrist wohl 1 Jahr ab Kenntnisnahme bei Zuleitung über Bundesland, bei Unkenntnis wohl 1 Jahr nach Kenntnis (?)

Freiwillige Rücknahme

Schwind
2014

Kern der materiellen Frage:

- Umfasst System der Freistellung im Rahmen der Produktverantwortung nur **eigene** Produkte (Altkleider von H&M) oder **alle** Produkte?
- Bescheid FHH mit weiter Auslegung gegen ausdrücklich erwähnte Mehrheitsmeinung der Bundesländer im ARA vom 20.12.2013
- Argumente u.a.:
 - Förderung der Freiwilligen Rücknahme durch KrWG
 - Wortlaut „Rücknahme“ müsse juristisch verstanden werden
 - Praktikabilität, Produktverantwortung müsse weit verstanden werden
- Eig. Stellungnahme: Produktverantwortung haben wir bisher nicht als **Produktgruppen-** oder **Produktartverantwortung** verstanden – ein so breites Verständnis könnte in Richtung Hersteller und Inverkehrbringer an anderer Stelle noch sehr interessant werden

Urt. VG Würzburg 10.2.2015 I

- Sachverhalt: In 150 Adler Modemärkten besteht die Möglichkeit, gebrauchte Kleidung gegen einen Rabattgutschein im Wert von 1 bis 3 Euro pro Tüte beliebiger Alttextilien abzugeben
- Adler selbst beantragte festzustellen, dass die Alttextilienrücknahme nicht dem Abfallrecht unterfalle sowie hilfsweise
 1. dass kein Bescheid nach § 26 Abs. 6 KrWG erforderlich sei und
 2. (nach Auslegung des Gerichts) Neufassung des Freistellungsbescheid nach § 25 Abs. 6 KrWG.

Urt. VG Würzburg 10.2.2015 II

- Bescheid des Landesamtes war nur auf selbst hergestellte oder vertriebene Waren beschränkt (so ja auch die LAGA-Mehrheitsmeinung) und auf die Sortieranlage einer Firma festgelegt
- Einige verwaltungsprozessuale Probleme bleiben hier außer Betracht:
- Im Ergebnis ist nur der 2. Hilfsantrag teilweise zulässig (!), d.h. in der Frage der eigenen oder fremden Alttextilien (Inhaltsbestimmung des VA, d.h. nicht isoliert anfechtbar)

Urt. VG Würzburg 10.2.2015 III

- Beschränkung auf bestimmte Verwertungsanlage aus prozessualen Gründen nicht anfechtbar
- **Kernfrage 1: Ist das ganze überhaupt Abfall?**
 - VG: Einzelfallbetrachtung jedes Sammelsystems nötig
 - Entledigung nach § 3 Abs. 2 Alt. 2 KrWG („ oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie [Stoffe oder Gegenstände] unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt“)?

Urt. VG Würzburg 10.2.2015 IV

- Gericht: ja, da keine individualisierte Annahme unter Kontrolle des Zustandes und keine Garantie der Weiterverwendung als Kleidung durch Adler, daher Entfallen jeder weiteren Zweckbestimmung
- Urt. des BVerwG vom 19.11.1988 zur Altkleidersammlung weiterhin anwendbar
- Auch § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 KrWG einschlägig (Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Beachtung der Verkehrsanschauung), da Erwartung des Kunden, Bekleidung werde weiter zweckentsprechend genutzt, nur Motiv darstellt
- Entgelt ändert ebenfalls daran nichts, da pauschales geringes Entgelt ohne Einzelfallprüfung

Urt. VG Würzburg 10.2.2015 V

- **Kernfrage 2: Wie funktioniert § 26 KrWG?**
 - Verfahren des § 26 auch für ungefährliche Abfälle möglich trotz des unglücklichen Wortlauts des § 26 Abs. 2 KrWG (so auch hM und Begründung KrWG zu § 26 Abs. 6)
 - Begriff der Produktverantwortung kann zwei Varianten haben
 - Var. 1: Verantwortlichkeit eigenen vorangegangenen Tuns [so u.a. LAGA] oder
 - Var 2: Gruppenlastprinzip [so Freistellungsbescheid FHH].

Urt. VG Würzburg 10.2.2015 VI

– Gericht legt aus

- Wortlaut „wenig ertragreich“ trotz Rücknahme und „von ihm hergestellte Produkte“ in § 26 Abs. 3 KrWG, da an anderer Stelle anders verwendet
- Historische Auslegung „nicht zielführend“ mangels Materialien
- Systematischer Zusammenhang und Sinn und Zweck entscheidend, besseren Argumente nach Ansicht des Gerichtes für Var. 2 (Gruppenverantwortlichkeit)
 - Große Bedeutung der Produktverantwortung
 - Praktiziert bei Rücknahmesystemen nach BatterieG, VerpackVO oder ElektroG (Urteil BVerwG 26.11.2009)

Urt. VG Würzburg 10.2.2015 VII

- Systematischer Gleichklang zwischen § 25 und § 26
- Praktikabilität von Rücknahmesystemen liefe bei Massenartikeln praktisch leer
- [Gegenargument Schwind: Überlassungspflicht läuft bei flächendeckenden Freistellungen praktisch leer]
- Dazu das Gericht: § 23 ff. machen deutlich, *„dass der Gesetzgeber das System der Produktverantwortung alternativ neben dem System der §§ 17 und 18 KrWG gesehen hat. Insofern haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie gewerbliche und gemeinnützige Sammler aufgrund der gesetzlichen Konzeption Einschnitte hinzunehmen.“*

Urt. VG Würzburg 10.2.2015 VIII

- Eine sehr sorgfältige erstinstanzliche Entscheidung
- Trotzdem: Ergebnis kann aus kommunaler Sicht nicht richtig sein, weil das Gesamtsystem der Überlassungspflicht bei Abfällen aus privaten Haushalten und das gesamte Abgrenzungsregime der §§ 17, 18 KrWG so unterlaufen werden kann [ein Vollsortimenter wird sich finden]
- Es besteht dringender Handlungsbedarf des Bundesgesetzgebers in mindestens 3 Punkten:
 - Insgesamt Vorschrift viel klarer fassen
 - Beschränkung auf eigene Produkte klarstellen
 - Verfahrensmäßige Einbindung der betroffenen Bundesländer und Kommunen sicherstellen (§ 26 Abs. 4 KrWG geht bei Entscheidungen solcher Ausmaße gar nicht!)

~~BrennVO~~ nun PflAbfVO

- Landes-Verordnung „über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ außer Kraft seit 31.3.2014
- Auf Grund von § 28 Abs. 3 KrWG *„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle außerhalb von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.“*
jetzt neu „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflAbfVO)“ vom 14.1.2015 (Nds. GVBl. S. 3)
- Einheitliche Zuständigkeit Untere Abfallbehörde
- Keine allgemeinen Brenntage, sondern Einzelfallgenehmigungen, strenge Maßstäbe, etwas weniger streng bei Schadorganismen
- Die üblichen Abgrenzungsprobleme bleiben weitgehend erhalten (keine Geltung für Osterfeuer, Lagerfeuer usw.)

Weiter Streit um Hausmüll

Schwind
2012

- Gewerbeabfallmarkt durch Liberalisierungen weitgehend gesättigt; Kommunen in der Hausmüllentsorgung erfolgreich (durchaus mit privaten Partnern)
- Finanzvolumen bei Hausmüll: Gebühren bei geschätzten 250 €/a x 40 Mio. Haushalte in D \approx 10 Mrd. € (?!), Markt insgesamt wohl ca. 50 Mrd. €
- „Privat vor Staat“ kann einfach behauptet werden
- Entsorgung von Haushaltsabfällen wird langfristig vom Volumen her stabil bleiben, Markt mit Perspektive: Hausmüll birgt in Zukunft potentiell mehr Wertstoffe/Erlöse (Papier/Biomasse/Kunststoffe) und damit Gewinnchancen, Bsp: Zunahme Convenience-Produkte
- Markt mit wenig Risiko: Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und damit die Gebührenzahler stehen als „Ausfallbürge“ für nicht lukrative Bereiche stets bereit

Wertstoffgesetz

Schwind
2012

- Wertstofftonne nun in §§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG geregelt; zutreffend aber Gesetz notwendig
- Haushaltsnahe Wertstofferfassung ist konsequente Weiterentwicklung der ökologischen Abfallwirtschaft; laufende Modellversuche sind sicher ertragreich
- Hat der Bürger VerpackVO verstanden, Stichworte: Gummiente, Bobbycar? Mehr Akzeptanz wohl künftig nur durch stoffbezogenes, einfaches System zu erreichen sein (siehe auch § 14 Abs. 1 KrWG). - Der „intelligente Fehlwurf“ sollte der Abfallrechtsgeschichte angehören.
- System der VerpackungsVO ist aus Sicht der Kommunen im Vollzug weitgehend gescheitert, die Novellen der VerpackVO haben kaum Lösungen für die zahlreichen Rechtsfragen gebracht.

Wertstoffgesetz

Schwind
2012

- VerpackVO erscheint für Nicht-Experten und Verwaltungsgerichte mittlerweile undurchschaubar, insb. auch Kartellproblematik
- Umweltrechtliche Lenkungsfunktion der Produktverantwortung muss erhalten und gestärkt werden (belegbar)
- Diskussion über Reichweite der Produktverantwortung ist zu führen: Gibt es Spezifika von Verpackungen oder ist Erstreckung auf stoffgleiche Nichtverpackungen oder sogar alle Haushaltsgegenstände sinnvoll? (Abgrenzung hoch problematisch)
- Aber: Kommunen sind erster Ansprechpartner der Bürger bei Problemen vor Ort (siehe Reißfestigkeit gelbe Säcke/Probleme mit der Abfuhr/Abstimmung von Sammlungen)
- Daher ständige Forderung der Kommunalen Spitzenverbände seit jeher: Steuerungsverantwortung für Hausmüll zur Kommune (Deutscher Landkreistag 2005), Leitgedanke: „one face to the customer“.

Wertstoffgesetz

Schwind
2012

- Bisheriger Ansatz des BMU erscheint vom Grundsatz richtig, in der Ausgestaltung aber nicht: Ausblendung des kommunalen Modells 4/C hat für die kommunale Seite den gesamten Prozess delegitimiert, weil nicht mehr Ergebnisoffenheit vorherrscht
- Positionen, ob Wertstoffgesetz schnell vorgelegt werden soll, sind unterschiedlich:
 - Niedersächsisches Umweltministerium: möglichst schnell Wertstoffgesetz
 - Position privater Verbände bzw. einflussreicher privater Einzelakteure in Briefen an Bundeskanzlerin Merkel: quasi ein „Horror legis“ – man setzt auf Einführung der Wertstofftonne durch vorhandene gesetzliche Möglichkeiten
- ➔ Der Weg von der Verpackungsverordnung zum Wertstoffgesetz ist das zentrale abfallrechtliche Thema der nächsten Jahre im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung – Es bleibt spannend!

Urt. BVerwG 23.6.2015

- Klage des Landkreises Böblingen gegen die DSD GmbH auf Feststellung der entgeltlichen Mitbenutzung von Einrichtungen des Landkreises für die Sammlung von PPK, in den Vorinstanzen zT erfolgreich
- BVerwG vom 23.6.2015: § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackVO ist unwirksam (!), denn Vorschrift „verstößt jedoch gegen das rechtsstaatliche Gebot hinreichender Bestimmtheit von Normen“
- Die Norm enthalte einen rechtsähnlichen Regelungsgehalt wie eine Abgabe, aber Betreiber von Rücknahmesystemen würden nicht in die Lage versetzt, Belastungen vorauszuberechnen
- Norm enthalte keine Vorgabe, wie das angemessene Entgelt zu bestimmen sei, daher Nichtigkeit der gesamten Regelung, denn Mitbenutzungs- und Entgeltanspruch untrennbar verbunden
- → Unwirksamkeit einer zentralen Schnittstellennorm der VerpackVO zeigt einmal mehr die Reformbedürftigkeit des Gesamtsystems

Diskussion Wertstoffgesetz

- Ein vielstimmiger Chor auf allen Ebenen und mit vielen Akteuren (auch auf kommunaler Seite)
- Beispiele: Länderkonzept Wertstoffgesetz, Kompromisspapier Länder, VKU, Gemini in verschiedenen Varianten, AG „zentrale Stelle“ u.a., z.B. allein mindestens drei veröffentlichte CDU-Positionen:
 - 1. KPV
<http://kpv.de/blog/wertstoffgesetz-kommunalisierung-der-organisationshoheit/>
 - 2. AG Umwelt:
<http://www.thomas-gebhart.de/index.php/pressemitteilungen/1111-positions-papier-zum-wertstoffgesetz>
 - 3. Parlamentskreis Mittelstand:
<http://wertstoffgesetz-fakten.de/wp-content/uploads/2015/01/cdu-csu-beschluss-parlamentskreis-mittelstand-17.11.14.pdf>

Eckpunkte 12.6.2015 I

- Eckpunkte der Berichterstatter CDU/CSU, SPD und BMUB:
- Zusätzliche Getrennterfassung von nun 5 kg EW/a (das war schon mal mehr)
- Höhere ökologische Anforderungen: Lenkungswirkung der Lizenzentgelte mit Blick auf Ökologie
- Zentrale Stelle
- Ausweitung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunden: künftig Lizenzentgelt auch für stoffgleiche Nichtverpackungen an Duale Systeme

Eckpunkte 12.6.2015 II

- Bessere Einflussmöglichkeiten der öRE
 - Festlegung der Struktur der Sammlung (Wertstofftonne, -sack oder -hof, Größe der Behälter, Abfuhrintervalle)
 - Recht, Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammlung zu verlangen; Recht, Sammlung der PPK-Nichtverpackungen zu verlangen; Recht, Wertstoffhöfe mitzubedenutzen; Recht, Benutzung vorhandener kommunaler Sammelbehälter zu verlangen (jeweils gegen nach KAG zu berechnendes Nutzungsentgelt)
 - Option auf „Behältergestellung“
 - Sofortige Vollstreckung und Zugriff auf Sicherheitsleistung
 - Recht, Abfuhrpläne zu erstellen und verstärkte Abfallberatung
 - **Aber:** Das alles versehen mit zahlreichen Einschränkungen und Rückausnahmen (und sowieso gerichtlich überprüfbar)

Bewertung Eckpunkte I

- Ausweitung des kaputten Systems der VerpackungsVO ist der falsche Weg
- Herausnahme der stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunden aus der Überlassungspflicht ist nicht akzeptabel, weil die Herausnahme einzelner potentiell lukrativer Bestandteile aus dem Hausmüll der kommunalen Abfallwirtschaft und damit dem Gebührenzahler nicht hilft (wieder einmal „cherry picking“)
- Ständige Forderung der Kommunalen Spitzenverbände seit jeher: Steuerungsverantwortung für den gesamten Hausmüll zur Kommune (Deutscher Landkreistag 2005), Leitgedanke: „one face to the customer“.

Bewertung Eckpunkte II

- Ökologische Lenkungswirkungen durch differenzierte Abgaben bei den Inverkehrbringern von Produkten sind ein umweltpolitisch sinnvoller Weg. **Aber:** Damit muss doch keine Existenzgarantie für Duale Systeme und organisatorischer und operativer Einfluss auf die Organisation der Entsorgung von Hausmüll verbunden sein (Zahlen ohne direkte Mitbestimmung im Detail ist Wesen der Demokratie)
- Differenzierung muss sinnvoll nach Stoffen und nicht nach Verwendung erfolgen, d.h. zB die PPK-Fraktion muss in die alleinige Entsorgungsverantwortung der öRE übergehen
- Die Erfassung von Verpackungen und sonstigen Wertstoffen muss in die Verantwortung der Kommunen übergehen, die die Erfassungsleistungen entweder im Wettbewerb ausschreiben oder an eigene Betriebe vergeben können
- Sortierung und Verwertung der Verpackungen und Wertstoffe sind nicht in allen Fällen ur-kommunale Kompetenzen, hier wäre eine Ausschreibungslösung o.ä. denkbar

Bewertung Eckpunkte III

Im Ergebnis:

Keine Vertiefung des
zweiten Sammelsystems unter meiner Spüle,



sondern ein
einheitliches,
kommunal
verantwortetes
Sammelsystem
für den Hausmüll!

GewerbeabfallVO I

- Novellierungsbedarf der GewerbeabfallVO von 2003 unbestritten (Ablagerung unbehandelter Organik schon seit 1.6.2005 verboten; Anpassung an fünfstufige Abfallhierarchie usw.)
- Erster Arbeitsentwurf mit neuem Titel: „Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen, von Bau- und Abbruchabfällen und von Abfällen aus technischen Bauwerken“
- Erstreckung des Anwendungsbereichs auch auf technische Bauwerke bei Rückbau usw. (zB Gleisschotter)
- Ausweitung der Getrennthaltungspflichten (§ 3)
- Regelungen zu Ausnahmen von der Pflicht zur getrennten Erfassung sind strenger gefasst worden, nun Dokumentation und ggf. Nachweis (§ 4 Abs. 5)

GewerbeabfallVO II

- Geblieben ist die Verpflichtung, bei der Vorbehandlung mindestens 85 Masseprozent werthaltige Abfälle auszusortieren (§ 6 Abs. 3)
- Neu die Verpflichtung, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung mindestens 50 Masseprozent einem Recyclingverfahren zuzuführen (§ 6 Abs. 5)
- Kleinmengenregelung in § 5: gewerbliche Abfälle und Hausmüll können zusammen im Hausmüll entsorgt werden, wenn auf Grund der geringen Mengen getrennte Entsorgung wirtschaftlich nicht zumutbar ist – der öRE sollte hier deutlicher benannt werden (wie derzeit in § 3 Abs. 7 GewAbfVO)
- Sehr viel stärkere Eigenkontrollen und Dokumentationspflichten auf allen Ebenen

Pflichtrestmülltonne

§ 9 Getrennthaltung und Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen und gemischten Bau- und Abbruchabfällen, die nicht verwertet werden

(1) Sofern eine Verwertung der Gemische nach § 4 Absatz 1 oder der gemischten Bau- und Abbruchabfälle nach § 8 Absatz 1 und 2 technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, haben die Erzeuger und Besitzer dieses getrennt von anderen Abfällen zu halten und nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

(2) Die Erzeuger und Besitzer haben hierzu Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Gemische nach § 4 Absatz 1 oder gemischte Bau- und Abbruchabfälle nach § 8 Absatz 1 und 2, die nicht verwertet werden, gemäß § 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Entsorgung ausgeschlossen hat.

➔ Positiv, aber einige textliche Differenzen zum jetzigen § 7 GewAbfVO, die geklärt werden müssen: Regelungsgehalt des § 7 Satz 4 GewAbfVO muss erhalten bleiben

- Details zum Entwurf insgesamt bei: *Thürichen*, AbfallR 2015, 127 ff. (VKU), *Loschwitz*, S. 124 ff. (BDE); *Rehbock*, S. 132 ff. [u.a.mit dem Standpunkt, die §§ 17, 18 KrWG verstoßen insgesamt gegen AbfallRahmenRL und AbfallVerbringVO]

Fazit des 'tsvɪʃnru:f

- Folien bisheriger Vorträge sind nützlich (😊)
- Bei der Überlassungspflicht entwickelt sich § 26 KrWG zum neuen „Sorgenkind“ der kommunalen Ebene: Herr Wendenburg, übernehmen Sie!
- Beim Eckpunktepapier zum Wertstoffgesetz stimmt der kommunalen Ebene die ganze Richtung nicht:
 - Wir wollen keine Herausnahme weiterer Stoffströme des Hausmülls aus der Überlassungspflicht
 - Die verstärkten Mitwirkungsmöglichkeiten der öRE perpetuieren ein System, das grundsätzlich abgeschafft gehört
- Novelle Gewerbeabfallverordnung dagegen derzeit aus kommunaler Sicht wesentlich unproblematischer, hier eher Detailarbeit zu leisten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

*Niedersächsischer Landkreistag
Geschäftsführer Dr. Joachim Schwind
Tel.: 0511/87953-15; Mail: dr.schwind@nlt.de*